Landgericht Itzehoe

Landgericht Itzehoe, Postfach 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 2 Qs 56/17

Name: Laackmann, Justizangestellte
Telefon: (0 48 21) 66-1052
Telefax: (0 48 21) 66-1072

Datum: 13.06.2017

Strafsache gegen Wilhelm Henning von Stosch

Kurzbrief mit der Bitte um

- Kenntnisnahme

Laackmann
Justizangestellte
(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.)

Beglaubigte Ablichtung

2 Qs 56/17
302 Js 32687/16

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Wilhelm Henning von Stosch**
geboren am 26. Dezember 1954 in Pinneberg
wohnhaft Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwalt Henry Brendel
Tangstedter Chaussee 2, 25462 Rellingen
Geschäftszeichen: 452/17Y07

wegen des Verdachts einer Straftat nach dem Waffengesetz

hat die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Itzehoe auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 15.05.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 10.04.2017 (Az: 40 Gs 933/17), durch den die Beschlagnahme der in den Aufstellungen Bd. I Bl. 82 bis 85 d.A., Bl. 88 bis 92 d.A., Bl. 95 bis 133 d.A., Bl. 134 d.A., Bl. 136 bis 138 d.A., Bl. 141 d.A., Bl. 149 bis 150 d.A. näher bezeichneten Gegenstände bestätigt wurde, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am **12.06.2017** beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschuldigten als unbegründet

verworfen.

Gründe

Die gemäß § 304 StPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht Itzehoe hat zu Recht die Beschlagnahme der anlässlich der Durchsuchung bei dem Beschuldigten am 20.02.2017 aufgefundenen Schusswaffen, Munition, Chemikalien usw. bestätigt. Wegen der im Einzelnen beschlagnahmten Gegenstände wird auf die

Aufstellungen gemäß Bd. I Bl. 82 bis 85 d.A. (soweit die darin bezeichneten Gegenstände nicht bereits an den Beschuldigten zurückgegeben wurden), Bl. 88 bis 92 d.A., Bl. 95 bis 133 d.A., Bl. 134 d.A., Bl. 136 bis 138 d.A., Bl. 141 d.A., Bl. 149 bis 150 d.A. verwiesen.

Die Bestätigung der Beschlagnahme erfolgte als Beweismittel für die Untersuchung. Nach § 94 Abs. 1, Abs. 2 StPO sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Werden sie nicht freiwillig herausgegeben, sind sie zu beschlagnahmen. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die beschlagnahmten Gegenstände vor. Maßgeblich dafür, ob ein Gegenstand als Beweismittel sichergestellt werden kann, ist dessen potentielle Beweisbedeutung (BVerfG NJW 1995, 2839; BGHSt 41, 363; BGH NStZ 1981, 94; BGHR StPO § 94 Beweismittel 2 bis 5). Diese ist gegeben, wenn die Möglichkeit nicht fern liegt, dass der Gegenstand für die Beweisfrage, sei es zur Be- oder Entlastung des Beschuldigten oder sonst für die Untersuchung, Bedeutung gewinnen kann (BGHR StPO § 94 Beweismittel 5).

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht ein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf eine Straftat nach dem Waffengesetz (§ 51 Abs. 1 WaffG), nachdem dem Beschuldigten mit Bescheid der Waffenbehörde vom 18.12.2015, bestandskräftig seit dem 05.08.2016, diverse waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen worden waren und er diversen Aufforderungen der Waffenbehörde, die in seinem Besitz befindlichen Waffen, Munition und Waffenbesitzkarten herauszugeben, freiwillig nicht nachgekommen war. Der erforderliche Tatverdacht ergibt sich aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen. Die Gegenstände kommen auch als Beweismittel in Betracht, da es für eine etwaige Inaugenscheinnahme im Rahmen eines späteren Hauptsacheverfahrens erforderlich ist, dass die Gegenstände zur Verfügung stehen.

Die Beschlagnahme der Gegenstände war zudem gemäß §§ 98 Abs. 2, 111b Abs. 1, Abs. 3, 111c Abs. 1 StPO zu bestätigen, weil dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass diese Gegenstände auch als Einziehungsgegenstände in Betracht kommen. Es besteht derzeit der dringende Verdacht des unerlaubten Waffen- und Munitionsbesitzes; die Einziehung dieser Gegenstände gemäß § 54 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 74 StGB ist wahrscheinlich. Die Beschlagnahme zwecks möglicher Einziehung kann neben der Beschlagnahme als Beweismittel erfolgen (Meyer-Goßner, StPO, 60. Aufl., § 94 Rn. 2).

Die Beschlagnahme steht zudem in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts. Weniger einschneidende Mittel, die gleich geeignet sind, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Hildebrandt Vorsitzende Richterin am Landgericht	Dr. Scharnberg Richterin	Feistritzer Richter am Landgericht

Beglaubigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT ITZEHOE
22

3 K4000 00909

Landgericht

Itzehoe

0
8
2
4
3
6

Deutsche Post

FRANKIT 00,70 EUR

13.06.17 4D09001A00

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

19. Juni 2017

Einschreiben mit Rückschein
An den
Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe
Herrn Dr. Flor
- persönlich -
Landgericht Itzehoe
Theodor Heuss Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: Beschluß des LG Itzehoe vom 12.06.2017
Bezug: Schreiben des LG Itzehoe vom 13.06.2017
Az.: **2 Qs 56/ 17** und **302 Js 32687/ 16**
Hier: Antrag auf Ruhenlassen aller Verfahren bis zum Abschluß der Verwaltungsgerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Schleswig

Sehr geehrte Herr Präsident Dr. Flor,
Sie haben bereits mehrfach von mir Post bekommen. In der Zwischenzeit denke ich darüber nach, ob es Probleme beim Personal des Landgerichtes Itzehoe geben könnte. Nach meiner klaren Meinung ist das so!
Was zur Zeit noch unklar ist: An welcher Stelle der Hierarchie des Landgerichtes hören die Probleme auf und in welcher Richtung (nach Oben oder Unten) muß man bei der Betrachtung der Probleme schauen?

Ich stelle hiermit den Antrag, alle laufenden Verfahren beim Amtsgericht Pinneberg, dem Amtsgericht Itzehoe und beim Landgericht Itzehoe ruhen zu lassen, bis im Verwaltungsgericht Schleswig alle Verfahren abgearbeitet sind, die mit dem SCHWERKRIMINELLEN NOCH-LANDRAT des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz zu tun haben. Es handelt sich beim Verwaltungsgericht um die folgenden Aktenzeichen:

- **7 B 11/ 17** und
- **7 A 634/17** sowie um
- **eine weitere Klage vom 14. Juni** 2017 für die das Aktenzeichen noch nicht vorliegt.

Von diesem Antrag ausgenommen sind die Anträge auf Rückgabe des von der Polizei RECHTSWIDRIG „gestohlenen“ Eigentums bei der Hausduchsuchung vom 16. Februar 2017!

Begründung:
Die rechtswidrige Beschlagnahme vom 16. Februar 2017 bezieht sich auf nichtige Verwaltungsakte der Kreisbehörde Pinneberg, die eindeutige RACHEAKTE SIND! Als solche sind sie automatisch rechtswidrig und dürfen nicht durchgesetzt werden. Die Polizei war informiert und damit hat auch die Polizei gegen Recht und Gesetz verstoßen.

Die Richtigkeit der Feststellung der VORSÄTLICHEN RECHTSWIDRIKEIT aller Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß sich der noch amtierende Landrat des Kreises Pinneberg seit Januar 2014 als SCHWERKRIMINELLER bezeichnen läßt.
Er läßt sich damit im übertragenen und tatsächlichen Sinn im Dauerstrahl mit Tankwagenladungen von URIN überschütten!

Sollte ich etwa, mit der zutreffenden Beschreibung der Nichtigkeit und der Rechtswidrigkeit der OFFENSICHTLICHEN RACHEAKTE DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG, Unrecht haben, dann wäre das Verhalten dieses Noch-Landrates völlig unerklärlich!
Die einzig zutreffende Erklärung kann nur sein: Beim Noch-Landrat Stolz und damit der Kreisbehörde Pinneberg

wird auf der Grundlage sachfremder Erwägungen

gearbeitet! Sollte dieser unsaubere Landrat mit einer Anzeige gegen mich scheitern, dann wäre die RECHTSWIDRIGKEIT seiner RACHEAKTE so offensichtlich, daß das ganze KARTENHAUS zusammenbrechen würde.
Sie Herr Dr. Flor und Ihre Mitarbeiter-innen haben das zu berücksichtigen. DAS muß in jeden Beschluß Ihres Hauses eingehen! ZWINGEND EINGEHEN!

Herr Dr. Flor: Mit diesem Antrag soll verhindert werden, daß vor dem Amtsgericht Pinneberg ein Prozeß stattfinden kann, dessen Ergebnis mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einer Verurteilung endet. Wenn das passiert, BEVOR das Verwaltungsgericht, wenn es sich denn zu einer RECHTSSTAATLICHEN HANDLUNGSWEISE DURCHRINGEN SOLLTE, zu einer Aufhebung der RECHTSWIDRIGEN und damit NICHTIGEN RACHAKTE der Kreisbehörde Pinneberg kommen kann, dann ist damit zu rechnen, daß das Verwaltungsgericht ebenfalls zu einem FEHLURTEIL kommt, indem einfach auf ein Urteil des AG Pinneberg Bezug genommen wird.

Wir/ ich kennen diese Methode!

Sie ist in den letzten Jahrzehnten oft genug angewendet worden.
Diese Methode wird immer mit dem WEGLASSEN der wichtigsten Gründe und Fakten kombiniert, wie es das Amtsgericht Pinneberg mit den zwei Verfahren gegen die Jägerschaft des Kreises Pinneberg gemacht hat.
Die Fakten können gerne nachgereicht werden. Sie, Herr Dr. Flor werden die Verfahrensweise genau kennen; andernfalls wäre es mir völlig unerklärlich, wieso Sie Chef eines Landgerichtes geworden sind.

Die beschriebene Methode des „WEGLASSENS" ist auch im Beschluß vom 12.06.2017 offensichtlich zur Anwendung gekommen! Herr Dr. Flor:

Können Sie tatsächlich WIDERSPRECHEN?

Es gibt aber sehr viel Hoffnung!!
In dem hier behandelten Fall ist die für den FILZ zwingend erforderliche SCHWEIGESPIRALE seit vielen Monaten durchbrochen! Es tut sich etwas im Lande und es ist deutlich zu spüren!

DAS, was passiert macht auch einen klar erkennbaren Sinn:

Alle, dem FILZ dienenden, Kräfte werden bloßgestellt und deutlich erkennbar.
Ihr Aussortieren, nach einen NEUSTART, wird sehr einfach werden.

Nicht nur in Schleswig-Holstein und dem Rest des Bundesgebietes!

Herr Dr. Flor: Der Beschwerde vom 02. März 2017 folgend, habe ich seitenweise Unterlagen an das Amtsgericht Itzehoe geschickt, die den FILZ im Lande umfangreich beweisen!

Es ist meine klare Meinung: Ihr Gericht gehört mit dem Beschluß vom 12.06.2017 auch zum Filz! Ihr Gericht handelt damit offen rechtswidrig!

Herr Dr. Flor: Wollen Sie mir tatsächlich durch

SCHWEIGEN

Recht geben?

Herr Dr. Flor, jetzt werde ich Ihnen beweisen, daß auch der Beschluß vom 12.06.2017 RECHTSWIDRIG ist, weil er wichtige Einwände von mir gar nicht abarbeitet! Das, was IHRER RICHTER-INNEN gemacht haben wird nicht durch die sogenannte „richterliche Freiheit" gestützt, weil es offensichtlich rechtswidrige „richterliche WILLKÜR" ist"

Der Beschluß scheint nämlich aus Versatzstücken zu bestehen, die einfach kopiert und zusammengefügt wurden.

DAS genügt für ein rechtsstaatlich arbeitendes Gericht eindeutig nicht.

Gründe für die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 12.06.2017

1. Das ursprüngliche Gefasel der Polizei in ihrer Pressemitteilung sprach von

    a. Chemikalien zur Sprengstoffherstellung,
    b. vom Widerstand gegen die Staatsgewalt und
    c. von illegalen Waffen.

    Was ist davon übrig geblieben?
    Doch nur eine ANGEBLICHE Straftat durch Waffen, die der zuständigen Behörde zu exakt einhundert Prozent bekannt waren!

    Fällt beim Landgericht Itzehoe tatsächlich kein Groschen?

2. Warum wurde meine Beschwerde gegen die Durchsuchung vom 16.02.2017 nicht vom Amtsgericht Itzehoe bearbeitet? Wenn die einen Fehler erkennen, dann können die abhelfen! Durften die das etwa nicht? Hat der FILZ das verhindert?

3. Herr Dr. Flor: Es gibt eine Metaposition (Überblick) für den hier zu behandelnden Fall.
   Es handelt sich um einen total rechtswidrigen KRIEG völlig durchgeknallter Behörden und offensichtlich unfähiger oder unwilliger Gerichte gegen völlig harmlose und gesetzestreue Bürger!
   Nimmt man diese Position ein, dann klärt sich sofort das Bild und eine Verwirrung der Fakten findet nicht mehr statt!
   Es wird Zeit, daß das offensichtlich rechtswidrige Verwaltungshandeln zum Waffengesetz aufhört und zwar in allen Bundesländern!

4. Herr Dr. Flor, es gibt eine Beschreibung dessen, was beim Landgericht Itzehoe abgeht. Sie finden diese Beschreibung in dem Buch vom Jean-Claude Alix „Es geht um Ihr Leben", Spurbuch-verlag, 2013, ISBN 978-3-88778-374-7 auf Seite 22. Dort steht:

   > Zitat Anfang: „Man macht das, was man gelernt hat, sonst nichts. Das ist in Fleisch und Blut übergegangen und wird völlig unbewußt durchgeführt. Der Tiefenpsychologie nach befinden sich die meisten Ärzte, in Ausübung ihrer Tätigkeit, in einer tiefen Hypnose." (Zitat Ende)
   > Im weiteren Verlauf des Textes wird darauf eingegangen, daß das Verlassen des Gelernten, was einer Änderung der Verhaltensweise gleichkommt, zu einen Zusammenbruch des Wertesystem führt!

   Herr Dr. Flor, unser angebliches Wertesystem, das schon lange nicht mehr existiert, muß bald zusammenbrechen, damit für den Neustart noch POTENTIAL vorhanden ist.

   Sie können sich jetzt unsterblichen Ruhm erwerben, indem Sie diesen NEUSTRAT möglich machen und die Sauereien des schwerkriminellen Noch-Landrates Stolz zu Fall bringen!
   Mehr müssen Sie gar nicht tun. Ich bin mir sicher: Das Kartenhaus fängt sofort an zusammenzufallen, wenn Sie im Sinne von „Recht und Gesetz" tätig werden.
   Meinen Teil für einen Neustart habe ich bereits getan! Und darüber hinaus noch sehr viel mehr!
   Sie können aber auch „weitermarschieren". Dann werden Sie im übertragenen Sinn Ihren 8. Mai 1945 erleben!
   Ihr Ruhm wird dann eben negativ zu sehen sein.
   Es ist einfach Ihre Wahl. Ich habe meine Wahl lange getroffen!

Das, was wahrscheinlich passieren wird, ist bereits literarisch beschrieben worden. Schauen Sie mal bitte bei www.archive.org in meinen Uploads nach „Satan gegen ein Gebet“. In Klein habe ich soetwas bereits erlebt!

(P.S.: Der Herr Alix schreibt über Ärzte. Wenden Sie seine Beschreibung bitte auf Richter-innen an! DAS ist sehr zulässig!)

5. Herr Dr. Flor: Es gibt einen Grund, warum mir für das Vorverfahren beim Amtsgericht Pinneberg unbeding ein ZWANGSVERTEIDIGER (Pflichtverteidiger) zugeordnet werden soll! Beim dortigen Verfahren
31-E-2017-93/ 2017, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Landgericht überprüft werden müßte, soll der ZWANGSVERTEIDIGER dafür sorgen (meine klare Meinung), daß der Überblick und die offenkundigen Zusammenhänge nicht genannt werden. Da will jemand nicht an die offensichtliche Rechtswidrigkeit seiner Handlungen und Unterlassungen erinnert werden!

Da gibt es ganz offensichtlich sachfremde Erwägungen!

Herr Dr. Flor: Können Sie mir folgen? Verstehen Sie, warum ich mich vehement gegen einen ZWANGSVERTEIDIGER wehre?

Glaubt bei Gericht wirklich nur eine einzige Person, daß ich so ein offensichtlich rechtswidriges Verfahren ohne anwaltliche Vertretung akzeptieren würde?

Herr Dr. Flor, wer ist das, der da offensichtlich unter Anwendung sachfremder Erwägungen tätig ist? Als Chef des Landgerichtes Itzehoe müssen Sie das wissen!
Oder sind Sie nur dem Namen nach „Chef“?

Von Stalin ist mir seit ein paar Wochen bekannt, daß der wahrscheinlich nur ein unwichtiger Hampelmann war. Die wirklich wichtige und unbekannte Person hinter Stalin soll Kanganowitsch gewesen sein.
Die wichtigen Personen stehen nie in der Öffentlichkeit.

Kluge Leute kommen deshalb auch nie auf die Idee, die in der Öffentlichkeit sichtbaren Hampelmänner beseitigen zu wollen, wie

die Bader-Meinhoff-Banditen es versucht haben.
Die eigentliche Schlacht findet zwingend auf der spirituellen Ebene statt. Dabei kommen nur Buchstaben zum Einsatz!

6. Herr Dr. Flor: Warum werden die vielen Nachweise für den OFFENSICHTLICHEN FILZ im Lande, die ich zum Vorgang an das Amtsgericht Itzehoe geschickt habe, mit keiner Silbe erwähnt? Soll hier ein Detail aus dem Zusammenhang gerissen werden, damit man „genüßlich Recht und Gesetz“ in das Gegenteil verdrehen kann?
   Meine Frage ist sehr berechtigt! Ich möchte eine Antwort!

7. Mein Schreiben vom 12. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält als Anlage ein Schreiben vom 21. März 2017 an das Verwaltungsgericht Schleswig zu dem Verfahren **7B 11/17**. Dort wird umfangreich nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg gar keine Ahnung vom Waffenrecht hat, weil die sehr viel Unsinn in die Akte eingetragen haben!
   Herr Dr. Flor: Solch formale UNFÄHIGKEITEN EINER BEHÖRDE haben gefälligst eine Rolle zu spielen. Warum ist das bei der Bearbeitung des Beschlusses vom 12.06.2017 nicht passiert?

Ich komme jetzt zu den Einzelheiten:

8. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, erster Absatz die Frage, ob dem Gericht alle Unterlagen vorgelegen haben, insbesondere die die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Landrates Oliver Stolz belegen.
   Diese Frage ist bis heute nicht beantwortet! Die Nichtbeantwortung stützt meine Meinung, daß der FILZ in Schleswig-Holstein gegen mich vorgeht und Recht und Gesetz bei diesem Vorgehen gar keine Rolle spielt!
9. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, erste Aufzählung, einen nicht zu übersehenden Hinweis auf RACHEAKTE.
   Das NICHTEINGEHEN auf diesen Punkt ist ein so großes Schwächezeichen für ein Landgericht (bzw. dessen Personal), daß von einer automatischen RECHTSWIDRIGKEIT des Beschlusses vom 12.06.2017 ausgegangen werden muß.
10. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, im Absatz nach der ersten Aufzählung, den Hinweis auf die bereits lange erfolgte Veröffentlichung der Fakten. Dort wird der Beschluß vom

12.06.2017 und dieses Schreiben ebenfalls landen.
Herr Dr. Flor: Haben die Richterinnen Hildebrandt und Dr. Scharnberg sowie der Richter Feistritzer das etwa nicht gewußt? Die Fakten werden doch gar nicht versteckt!

11. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, zweite Aufzählung, enthält die nüchternen Fakten, warum ein schwerkrimineller Landrat nicht gegen mich vorgehen kann, solange er das Verfahren nicht in nachweislich neutrale Hände legt! Die wichtigen Unterschriften stammen von Jürgen Tober, der nachweislich Gutachterbeeinflussung betrieben hat (Anlage)
Herr Dr. Flor: Meinen Sie wirklich, daß ein einziger Leser mit zwei funktionierenden Gehirnzellen das noch für RECHTSSTAATLICH hält?
Herr Dr. Flor: Meinen Sie wirklich, daß das kein schlagender Beweis für FILZ im Landgericht Itzehoe, also IHREM GERICHT ist?

12. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 3 den Hinweis auf Komplizenschaft der Kreisbehörde Pinneberg (dort gibt es leider einen Schreibfehler. Ich habe da von Denunzianten geschrieben).
Herr Dr. Flor: Dürfen KOMPLIZEN HOHEITLICH TÄTIG SEIN?
Herr Dr. Flor: Ist Ihnen eingängig, daß mir die Beantwortung dieser Frage wichtig ist?

13. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, Punk 6 die Frage, ob ein Durchsuchungsbeschluß vom 6.1.2017 am 16.02.2017 überhaupt noch vollstreckt werden darf. Warum gibt es keine Antwort? Ist die RECHTSWIDRIGKEIT der getroffenen Maßnahmen so offensichtlich? Insbesondere bestand doch keine Gefahr im Verzug!

14. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, letzter Absatz einen Hinweis auf die „bekannte Schweigespirale". Warum wird da nicht drauf eingegangen?

15. Mein Schreiben vom 06. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1, letzter Absatz die Frage:

> Ist es rechtmäßig, die Durchsuchung laut Protokoll um 11:45 Uhr zu beenden, mich aber erst gegen 14:00 Uhr aus der Zelle zu lassen?"
> Warum wird diese Frage nicht beantwortet? Haben wir tatsächlich schon wieder eine faschistische Polizei?

16. Mein Schreiben vom 13. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1, vorletzter Absatz den Hinweis, daß nicht montierte Zielfernrohre aus den schützenden Pappkartons entnommen und mitgenommen wurden. In Asservatenkammern ist damit zu rechnen, daß dort beinahe mit Bulldozern die Gegenstände zusammengeschoben werden.
Warum wird so etwas geduldet?
Warum werden Gegenstände mitgenommen, mit denen man definitiv nicht schießen kann?
Warum wird geduldet, daß die SCHEIßBULLEN (Entschuldigung: Für die Typen, die mich überfallen haben, gibt es keinen anderen Ausdruck!) keine saubere Beschlagnahmeliste erstellen? Damit ist dem Diebstahl Tür und Tor geöffnet!

17. Mein Schreiben vom 13. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, zweiter Absatz, die Feststellung, daß verdünntes Essigwasser offensichtlich als „Chemikalie zur Sprengstoffherstellung" angesprochen wurde. Warum wird nicht darauf eingegangen? Diese SCHEIßBULLEN haben bei mir gehaust wie die Tiere! MENSCHEN verhalten sich anders!

18. Mein Schreiben vom 13. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält als Anlage das Schreiben an den Landrat Stolz vom 13. März 2017. Muß sich ein Landrat tatsächlich nicht dazu äußern, wenn man ihm „bewußt ungesetzliches Handeln" vorwirft? Wo ist seine Stellungnahme, die SIE eingefordert haben müssen? Ich möchte diese Stellungnahme haben!
Oder sind die Fakten so offensichtlich, daß gar keine Stellungnahme eingefordert wurde?
Ist der FILZ tatsächlich so dick?
Meint da irgendwer, daß das unvoreingenommene Leser nicht begreifen?
Wenn das so bleibt, dann bedeutet daß, das Polizisten in Zukunft ausnahmslos(!!) als gefährliche bewaffnete Kriminelle angesehen werden müssen! Der Rechtsstaat wäre dann offiziell abgeschafft!

19. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 3, Punkt 2, den Hinweis auf basische Mineralstoffe. Wo sind bitte diese basischen Mineralstoffe?
Warum wurden die noch nicht zurückgegeben?
Die eignen sich nämlich nicht zur Sprengstoffherstellung!
Im Punkt 2 wird auch zutreffend festgestellt, daß der Durchsuchungsbeschluß keine Beschlagnahme von Chemikalien berücksichtigt. Die Beschlagnahme von Chemikalien war damit rechtswidrig! Wo bitte sind meine Chemikalien?
Der Durchsuchungsbeschluß berücksichtigt auch keine Stoffe

nach dem Sprengstoffgesetz?
Wo bitte ist mein Treibladungspulver? HER DAMIT! SOFORT!!!!

20. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 3, Punkt 4, den Hinweis, daß eine Sprengstoffherstellung definitiv in eine Fabrik gehört. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden vor etlichen Jahren von der Bundesanstalt für Materialforschung zusammengefaßt. Die Beschlagnahmeliste (soweit sie diese Bezeichnung überhaupt verdient) wurde mir erst ca. nach vierzehn Tagen nach der Durchsuchung zugestellt! Bis dahin bestand seeehr viel Zeit für jede Manipulation.
Warum wird auf diese unverständliche Handlungsweise nicht eingegangen?

21. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, Punkt 5, die Feststellung, daß es in meinem Haus keine Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gegeben hat. Warum setzt die Polizei solch bodenlose Behauptungen in die Beschlagnahmeliste?
Warum werden solch wichtigen Details im Beschluß vom 12.06.2017 nicht berücksichtigt?

22. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4 den Punkt 8. Es geht um eine unkonventionelle elektrische Schaltung. Diese Schaltung bestand aus einem Transformator und wahrscheinlich einem Kondensator und keinen weiteren elektronischen Bauelementen (ggf. noch eine Sicherung zur Begrenzung der elektrischen Leistung).
Warum nehmen SCHEIßBULLEN so etwas mit? Warum geht das Landgericht auf diese OFFENSICHTLICHE WILLKÜR nicht ein? Haben die Mitarbeiter-innen des Landgerichtes das etwas nicht begriffen?

23. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, Punkt 9, geht auf den Rachecharakter der von der Polizei getroffenen „Diebstähle“ ein. Warum geht der Beschluß des Landgerichtes vom 12.06.2017 nicht auf solche offensichtlich rechtswidrigen Handlungen der Polizei ein?

a. Haben die Richterinnen und der Richter etwa nicht soweit gelesen,
b. oder haben die das nicht verstanden
c. oder „durften“ die das nicht verstehen?

Herr Dr. Flor: Es wird für Ihr Personal und für Sie immer peinlicher!

24. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält ab Seite 5, die Punkte 10 bis 19: Warum wurden diese Gegenstände noch nicht zurückgegeben?
Herr Dr. Flor: Wollen Sie mir tatsächlich erzählen, daß ein Landgericht es zuläßt, wenn SCHEIßBULLEN ihre Kompetenz überschreiten?

25. Es gibt jetzt noch etwas „Nachhilfe" zum Punkt 24.
    a. Zu Punkt 10 des Schreibens vom 21.03.2017: Ein Endoskop ist keine Waffe sondern ein Werkzeug. Eine Beschlagnahme ist eindeutig rechtswidrig und trägt eindeutige Züge einer Rache- und Disziplinierungsabsicht!
    b. Das Zielfernrohr unter Punkt 11 gehört nicht mir. Warum wurde das Fremdeigentum noch nicht zurückgegeben. Eine geeignete Person wurde benannt!
    c. Zu Punkt 12: Wiederladewerkzeuge sind definitiv keine Waffen! Wie schwachsinnig muß man sein, um so etwas absolut RECHTSWIDRIG mitzunehmen ohne es zu dokumentieren? Die Rache- und Disziplinierungsabsicht springt den fachkundigen Leser doch geradezu an!
    d. Zu Punkt 13: Die Mitnahme von nicht montierten Zielfernrohren ist eindeutig KRIMINELL! Es handelt sich eindeutig um DIEBSTAHL mit der offensichtlichen Absicht fremdes Eigentum zu beschädigen, wenn die Verpackungen, wie geschehen, zurückgelassen werden.
    e. Punkt 14: Waffenwerkzeuge und Ersatzteile sind keine wesentlichen Teile einer Schußwaffe. Wesentliche Teile sind anmeldepflichtig. Die Beschlagnahme dieser Gegenstände wird eindeutig nicht vom Durchsuchungsbefehl gedeckt!
    Warum wurden diese Teile noch nicht zurückgegeben?
    f. Punkt 15: Es gilt das, was unter Punkt „e" gesagt wurde!
    g. Punkt 16: Geschosse fallen nicht unter das Waffenrecht! Eine Wegnahme ist klar rechtswidrig! Warum wurden die Geschosse noch nicht zurückgegeben?
    h. Punkt 17: Zündhütchen fallen weder unter das Waffen- noch das Sprengstoffgesetz, weil es dort eine Ausnahmeregelung gibt! Eine Wegnahme ist klar rechtswidrig! Warum wurden die Zündhütchen noch nicht zurückgegeben?
    i. Punkt 18: Wiederladewerkzeuge fallen nicht unter das Waffenrecht! Eine Wegnahme ist klar rechtswidrig! Warum wurden die Werkzeuge noch nicht zurückgegeben?

j. Punkt 19: Gibt es tatsächlich so bescheuerte Polizisten, die Holzschäfte füt vollständige Waffen halten? Für die Wegnahme einzelner Holzschäfte gilt das Gesagte. Die Wehnahme ist OFFENSICHTLICH RECHTSWIDRIG!

26. Zusammenfassung der Punkte 25 a bis j: Es wurden für viele tausend Euro Gegenstände „gestohlen", die definitiv von der Durchsuchungsverfügung nicht betroffen waren!

27. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält ab Seite 6, einen Hinweis hinter Punkt 19: Ist es üblich, daß die Polizei bei Hausdurchsuchungen ZEUGEN wegschicken will?
DAS STINKT DOCH GANZ ERBÄRMLICH ZUM HIMMEL!

28. Mein Schreiben vom 04. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1 den Hinweis, das der schwerkriminelle Noch-Landrat des Kreises Pinneberg mich durch sein beigefügtes Schreiben vom 29. März 2017 offensichtlich bedrohen will!
Auf Seite 2 meines Schreibens vom 04. April 2017 wird auf eine Antwort im Internet hingewiesen. Der unsaubere Herr (?) Landrat muß diese Antwort lange zur Kenntnis bekommen haben.
WARUM TUT ER NICHTS?

Warum spielt dieses wichtige Detail im Beschluß des Landgerichtes Itzehoe vom 12.06.2017 gar keine sichtbare Rolle?
Herr Dr. Flor: Meinen Sie wirklich, daß Menschen mit nur zwei funktionierenden Gehirnzellen das entgeht?

29. Mein Schreiben vom 10. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1 den Hinweis auf ein Buch von Herrn Bämayr.
Das, was das Buch beschreibt, beschreibt ausreichend genau, was ein schwerkrimineller Noch-Landrat des Kreises Pinneberg und offensichtlich unfähige Gerichte seit etlichen Jahren mit mir versuchen.
Warum spielt dieses wichtige Detail im Beschluß des Landgerichtes Itzehoe vom 12.06.2017 gar keine sichtbare Rolle?

30. Mein Schreiben vom 24. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1 die Frage, wann ich mit einer rechtsstaatlichen Abarbeitung des Vorgangs rechnen kann.
Vorher wird noch ein deutlicher Hinweis auf das völlig unverständliche Verhalten des Landrates Stolz gegeben.
Herr Dr. Flor: Wollen Sie etwas behaupten, daß der Beschluß IHRES LANDGERICHTES ITZEHOE vom 12.06.2017 tatsächlich rechststaatlich zustande gekommen ist?

Wirklich?
Es gibt in Zusammenfassung der bis hierher vorgetragenen Gründe nur eine einzige mögliche Interpretation: Der Beschluß ist NICHTIG und damit genauso RECHTSWIDRIG wie die beim Verwaltungsgericht Schleswig angegriffenen Verfahren!

31. Mein Schreiben vom 03. Mai 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2 etliche Fragen über die schlechte Qualität der Polizeiarbeit vom 16. Februar 2017. Warum wurden diese Fragen nicht beantwortet?
32. Mein Schreiben vom 15. Mai 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält etliche Fragen. Warum werden diese Fragen nicht beantwortet?

Herr Dr. Flor, ICH WERDE MICH MIT ALLEN ZULÄSSIGEN METHODEN ZUR WEHR SETZEN!

Ich bitte das Landgericht, dem Rechtsstaat wieder zur Ehre zu verhelfen!

Herr Dr. Flor: Es liegt jetzt an Ihnen für die Durchsetzung von Recht und Gesetz einzutreten. Tun Sie das nicht, dann wird Ihr Name an hervorragender Stelle mit dem Zusammenbruch des Rechtssystems im Lande verknüpft sein!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: Schreiben von Jürgen Tober mit der Gutachterinnenbeeinflussung vom 25. April 2014

Von: Susanne Glantschnig <praxis@diepsychologin.com>
An: 'Henning von Stosch' <hstosch@aol.de>
Cc: j.tober <j.tober@kreis-pinneberg.de>; mhf <mhf@hamburg.de>
Betreff: Gutachtenerstellung
Datum: Fr, 25. Apr 2014 21:28

Sehr geehrter Herr Henning von Stosch,
bezüglich Ihres Anliegens einer Gutachtenerstellung meinerseits in Ihrer Angelegenheit verweise ich nochmals auf meine Bedenken bezüglich der Anerkennung eines solchen von den deutschen Behörden, da ich wie bereits erwähnt meine sämtlichen Ausbildungen und Eignungen für Österreich habe und ein österreichischer Psychologe, um in Deutschland tätig sein zu dürfen, dort approbiert sein muss.
Die an mich im unten angefügten Mail von Herrn Jürgen Tober, Fachbereichsleiter des Fachbereiches Ordnung, Kreis Pinneberg, gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Aus oben angeführten Gründen habe ich noch nie eine Expertise für deutsche Behörden erstellt.

Ich werde keine Referenzen vorlegen.

In Anbetracht obiger Gründe lehne ich eine Annahme des Auftrages ab und schlage daher vor, einen deutschen Gutachter mit dem Anliegen zu beauftragen.
Lieber Herr Henning von Stosch, ich wünsche Ihnen alles Gute für eine positive Erledigung Ihrer Angelegenheit und verbleibe
mit besten Grüßen aus Kärnten
Susanne Glantschnig

Anlage zum Schreiben vom 19. Juni 2017

die psychologin

Mag. Dr. Susanne Glantschnig

Klinische und Gesundheitspsychologin
Neuropsychologin | Dipl. Arbeitspsychologin
Dipl. Notfallpsychologin | Dipl. Traumatherapeutin
Dipl. EMDR-Therapeutin | Dipl. EMDR-KJ Kinder- und Jugendtherapeutin | Dipl. Biofeedbacktherapeutin
Dipl. Hypnotherapeutin
Begutachterin nach Waffengesetz-Durchführungsverordnung
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige | Wahlpsychologin für alle Kassen

Sterneckstraße 10
9020 Klagenfurt
T 0664 123 0 777
praxis@diepsychologin.com
www.diepsychologin.com

Sehr geehrte Frau Dr. Glantschnig,

gegen die waffenrechtliche Eignung von He. von Stosch nach § 6 WaffG, § 4 AWaffV bestehen hier Bedenken. Dementsprechend wurde eine entsprechende psychologische Expertise von uns gefordert. Ein

erstes Gutachten hat He. von Stosch uns nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verfahren haben wir einer zweiten Begutachtung durch eine/n weiteren Gutachter/in zugestimmt. Eine Frist bis zum 30.0514 für die Vorlage dieses Gutachtens haben wir gesetzt. RA Matthias Frommann hat als Vertreter von He. von Stosch jetzt Sie als Gutachterin vorgeschlagen. Über die Angelegenheit hat er Sie bereits informiert.

Ich wäre über eine Information zu folgenden fragen dankbar, um möglichst Montag hierüber endgültig entscheiden zu können:

haben Sie solche Expertisen für deutsche Behörden bereits angefertigt?

Könnten Sie Referenzen vorlegen?

Könnten Sie das Gutachten in der gesetzten Frist anfertigen?

Ich erwarte Ihre Antwort und wünsche ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Tober

Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
Mobil: 0172-4588690
E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

Henning von Stosch
Rutlenstr 5
25421 Pinneberg

Deutsche Post 19.06.17

FILIALE F10155D28A 6.10 EUR

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 562 134 5DE 112

Einschreiben Rückschein

Herrn Dr. Flor
– persönlich –
Präsident des Landgerichts Itzehoe
Theodor Heuss Platz 3
25524 Itzehoe

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 562 134 5DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger
☐ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
DR FLOR LANDGERICHT ITZEHOE

Straße und Hausnummer oder Postfach
THEODOR HEUSS PLATZ 3

Postleitzahl, Ort
25524 ITZEHOE

Vom Absender ausfüllen

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift
X

911-008-000 Stand 09/14

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81013676 8242 19.06.17 10:28

Sendungsnummer: RR 1956 2134 5DE
Einschreiben
Rückschein

[illegible]

....

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG